

**Landkreis Heidenheim
Gemeinde Steinheim am Albuch**

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Steinheim am Albuch vom 01.06.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch am 19.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Steinheim am Albuch erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührenegebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 18,00 € je angefangene 15 Minuten zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 18,00 € je angefangene 15 Minuten erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so werden je nach dem Stand der Bearbeitung 18,00 € je angefangene 15 Minuten erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Steinheim am Albuch kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Steinheim am Albuch erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a. Gebühren für Telekommunikation,
- b. Reisekosten,
- c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22.02.2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Steinheim am Albuch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinheim, am Albuch, den 19.05.2026

(gez.) Weise
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung am 29.05.2026

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
1.1	<p>(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) je 15 min</p> <p>Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist; - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei; - Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) - Schriftliche Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <p>Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befreiung <p>(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist): <p>Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Abs. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) sind gebührenfrei.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nicht speziell geregelt - Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.) <p>wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.</p> <p>Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesinformationsfreiheitsgesetz: Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 3) oder andere Auslagen hinzu. 	18,00 €

2.	Beglaubigung, Bestätigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz:	6,00 €
2.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	2,00 €
2.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	2,00 €
	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 3.) hinzu.	
3.	Schreibgebühren und Kopien	
3.1	Für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben	
3.1.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite schwarz-weiß:	3,50 €
3.1.2	für jede weitere Seite schwarz-weiß:	0,60 €
3.1.3	bei einem größeren Format für die erste Seite schwarz-weiß:	3,50 €
3.1.4	für jede weitere Seite schwarz-weiß:	0,60 €
3.1.5	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite farbig:	3,50 €
3.1.6	für jede weitere Seite farbig:	0,60 €
3.1.7	bei einem größeren Format für die erste Seite farbig:	3,50 €
3.1.8	für jede weitere Seite farbig:	0,60 €
3.2	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
3.2.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	13,00 €
3.2.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	26,50 €

3.2.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde:	18,00 €
3.2.4	Fertigung von CAD-Plots - je qm	72,50 €
4.	Archiv	
4.1	Auskünfte aus dem Archiv, Recherche- und Verwaltungstätigkeit je angefangene 30 min	36,00 €
5.	Baugesetzbuch	
5.1	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts):	36,50 €
6.	Bauordnungsrecht	
6.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über das Nicht-/Bestehen einer Baulast bzw. Gewährung Akteneinsichtnahme der Baulasten	30,50 €
6.2	Kopien und Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus den Bauakten je angefangene 15 min	18,00 €
7.	Abwasserbeseitigung	
	Bearbeitung eines Entwässerungsgesuchs sowie Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	
7.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrags mit Prüfung der Entwässerungspläne und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	110,50 €
7.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrags mit Prüfung der Entwässerungspläne ohne Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	36,50 €
7.3	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	36,50 €
8.	Wasserversorgung	
	Bearbeitung eines Anschlussantrages sowie Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse (§§ 13, 19 Wasserversorgungssatzung)	
8.1	Genehmigung eines Anschlussantrages sowie Überprüfung der Eingabepläne und Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	110,50 €
8.2	Genehmigung eines Anschlussantrages ohne Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	36,50 €
8.3	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	36,50 €
9.	Wasserrecht	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 1 WG	36,50 €

10.	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	18,00 €
10.2	Grabauflösung	73,50 €
10.3	sonstige Erlaubnisse, Bescheinigungen u.a.m. je angefangene 15 Minuten soweit nichts anderes bestimmt ist	18,00 €
11.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren pro Person	38,50 €
12.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
12.1	Sondernutzungserlaubnis einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	58,00 €
12.2	Plakatierung	Vereine: 25,00 € (10 Plakate) Gewerbe: 38,50 € (10 Plakate)
12.3	Sonderflächen bis zu 3 Standorte	38,50 €
13.	Sonstiges Polizeirecht je angefangene 15 Minuten - Verfügung der Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Maßnahmen zur Haltung von gefährlichen Hunden	19,00 €
14.	Maßnahmen nach dem Sprengschutzgesetz Ausnahmegenehmigung vom Abbrennverbot nach dem Sprengstoffgesetz	58,00 €
15.	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
	Eheschließungen unter freiem Himmel	155,00 €
	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamtes)	116,50 €
16.	Fischereischeine Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):	
16.1	Jahresfischereischein:	26,50 €
16.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	26,50 €
16.3	Jugendfischereischein:	13,00 €
16.4	Verlängerung Fischereischein	17,50 €
17.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
17.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % der Werts, mindestens jedoch 4,00 €

17.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 €, und 1 % des 500,00 € übersteigenden Betrages
18.	Gaststättenrecht	
18.1	Anzeige von vorübergehenden Gaststättenbetrieben nach § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)	13,00 € Vereine gebührenfrei
18.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe je Tag	53,00 €
19.	Gewerberecht	
19.1	An-/Ab- und Ummeldung eines Gewerbebetriebs mit Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	26,50 €
19.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekeartei:	
19.2.1	Einfache Auskunft	17,50 €
19.2.2	Erweiterte Auskunft	26,50 €
19.3	Spiele	
19.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	212,50 €
19.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	79,50 €
19.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	106,00 €
19.3.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	212,50 €
19.3.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 GewO)	212,50 €
19.3.6	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	212,50 €
19.3.7	sonstige gewerberechtigten Erlaubnisse (je angefangene 15 Minuten)	13,00 €
20.	Melderecht	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	8,50 €
20.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 €
20.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	17,50 €
20.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	13,00 € jeweils für jede Person, auf die sich der Antrag erstreckt
20.1.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	22,00 €
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	13,00 €

20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
20.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	8,50 €
20.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	13,00 €
20.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (zusätzliche Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung und sonst. Bescheinigungen je Bescheinigung) werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	13,00 €
20.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde je angefangen 15 Minuten	13,00 €
Gebührenfrei sind insbesondere:		
	elektronische Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 3 BMG)	gebührenfrei
	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	gebührenfrei
	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei
	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei
	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei
	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei
	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei
	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei
21.	Steueramt	
21.1	Nachdruck von Steuerbescheiden	5,50 €
21.2	Auskünfte aus der Beitragskartei	23,50 €
21.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,50 €